21. Wahlperiode

Drucksache **21/5460**

HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Hessischen E-Government-Gesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 30. Oktober 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 22. Oktober 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vertreten.

Eingegangen am 3. November 2026 · **Eilausfertigung** am 3. November 2026

Fre 03/11/26 Ba

Drucksache **21**/ 5460

PL (INA)

Vorblatt

betreffend

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Hessischen E-Government-Gesetzes

A. Problem

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes ist durch Art. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs (5. VwVfÄndG) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden. Durch dieses Gesetz wurden u.a. die Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344), die sich im Nachgang der COVID19-Pandemie für die Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bewährt haben, in das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht überführt. Das PlanSiG trat im Wesentlichen am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Daneben wurde das VwVfG durch Art. 1 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) sowie durch Art. 11 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen die Erweiterung der elektronischen Kommunikation sowie Verfahrensvereinfachungen bei Planfeststellungsverfahren und dienten u.a. einer Umsetzung der zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbarten Föderalen Modernisierungsagenda vom 4. Dezember 2025.

Nach dem Grundsatz der Einheit der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder soll das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) weitegehend an die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes angepasst werden. Der Gleichklang der Verwaltungsverfahrensgesetze wird durch eine Simultangesetzgebung erreicht, die sich bewährt hat und in Hessen seit 1976 praktiziert wird.

B. Lösung

Entsprechend den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes sollen auch im Landesrecht die wesentlichen Regelungen des PlanSiG in modifizierter Form übernommen werden. Daneben sollen weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Verwaltungsverfahren zugelassen werden. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Das PlanSiG sah bislang eine öffentliche Bekanntmachung im Internet nur als zusätzliche Bekanntmachung und dies auch nur für den Regelfall vor (sog. Soll-Vorschrift). Die öffentliche Bekanntmachung soll jetzt ausschließlich im Internet erfolgen. Zudem sollen die Onlinekonsultation und die Video- und Telefonkonferenz als bewährte Formate der elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen und Ähnlichem aus dem PlanSiG in das HVwVfG überführt werden.
- Als weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden sollen in einem ersten Schritt besondere

elektronische Postfächer zugelassen werden, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach. Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes das qualifizierte elektronische Siegel zugelassen.
In einem zweiten Schritt sollen ab 1. Juli 2027 die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation erweitert und festgelegt werden, dass die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten grundsätzlich elektronisch erfolgt. Zudem soll festgelegt werden, dass eine – in Bezug auf ein Papierdokument – vorgeschriebene Schriftform grundsätzlich durch ein (einfaches) elektronisches Dokument gewahrt werden kann; die bisherigen hohen Hürden für den elektronischen Schriftformersatz (insbesondere mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur) entfallen bzw. bleiben einer ausdrücklichen Regelung im Fachrecht vorbehalten.

- Durch eine Neuregelung in § 42a Abs. 2 Satz 3 HVwVfG können Antragsteller von der Behörde eine Vollständigkeitsbescheinigung verlangen. Diese Bestätigung beinhaltet den Nachweis, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Behörde in die inhaltliche Prüfung einsteigen kann.

- Durch Art. 2 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes vom 15. Juli 2024 (BGB. I Nr. 236) wurden die Zustellungs- und Bekanntmachungsfiktionen in § 15 Satz 2 VwVfG und § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG an die geänderten Postlaufzeiten für Universaldienstleister angepasst. Diese Änderungen sollen für das Landesrecht ebenfalls nachvollzogen werden.

- Bisher konnten Verwaltungsakte nur vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Diese Einschränkungen lassen die Weiterentwicklung technischer Systeme und die damit verbundenen erheblichen Fortschritte algorithmischer Entscheidungsfindung außer Betracht. Zukünftig sollen begünstigende Verwaltungsakte auch durch automatische Einrichtungen erlassen werden, wenn ein Ermessen oder Beurteilungsspielraum besteht.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage. Allerdings würde damit der tradierte weitgehende Gleichklang der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder für das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz und damit seine Revisionsfähigkeit nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung aufgegeben.

E. Finanzielle Auswirkungen:

1. **Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung:**

 Im Landeshaushalt werden durch die Zulassung weiterer technischer Verfahren zur Ersetzung der Schriftform in § 3a Abs. 3 HVwVfG-E neben dem bereits zugelassenen elektronischen Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur keine unmittelbaren Kostenfolgen ausgelöst, weil lediglich das Verfahrensrecht für die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung erweitert wird und nur

die erforderlichen Rahmenbedingungen geregelt werden. Eine Verpflichtung zur Ersetzung der Schriftform durch die genannten technischen Verfahren enthält § 3a Abs. 3 HVwVfG-E nicht. Es handelt sich lediglich um verfahrensrechtliche Angebote.

Die Regelung über die obligatorische Bekanntmachung im Internet in Fällen einer durch Rechtsvorschrift angeordneten öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung nach § 27a HVwVfG-E könnte zu Mehrkosten führen, sofern eine Behörde oder ein Verwaltungsträger über keine Internetseite verfügt, auf der die Bekanntmachung zugänglich gemacht werden kann. Davon ist jedoch nicht auszugehen. Zudem wird auf die bisher notwendige parallele Bekanntmachung in Papierform verzichtet.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Es können keine konkreten Angaben gemacht werden; auf die Ausführungen zu Nr. 1 wird verwiesen.

4. Auswirkungen auf hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das Gleiche wie für den Landeshaushalt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass kein Änderungsbedarf bestand.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Hessischen E-Government-Gesetzes

Vom

Artikel 1
Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes[1]

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) Die Angabe zu § 27a wird wie folgt gefasst:

 „§ 27a Bekanntmachung im Internet“

 b) Nach der Angabe zu § 27a werden folgende Angaben eingefügt:

 „§ 27b Auslegung von Dokumenten

 § 27c Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit“

2. § 3a wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird gestrichen.
 b) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

 „(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 216), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 322), oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in der

[1] Ändert FFN 304-18

Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222), erfolgen;

2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde

 a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;

 b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152), erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;

 c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden."

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

d) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen."

3. In § 14 Abs. 5 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000)" durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64)" ersetzt.

4. In § 15 Satz 2 wird das Wort „dritten" durch „vierten" ersetzt.

5. In § 23 Abs. 2 Satz 4 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 718, 776)" ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318)," eingefügt.

6. § 27a wird wie folgt gefasst:

„§ 27a

Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, erfolgt sie dadurch, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Ist eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, bestimmt die Behörde eine andere Art der Bekanntmachung. Abweichend von Abs. 1 Satz 2 ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Bekanntmachung auf diese Weise maßgeblich."

7. Nach § 27a werden als §§ 27b und 27c eingefügt:

„§ 27b

Auslegung von Dokumenten

(1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, erfolgt sie dadurch, dass die Dokumente über eine Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden. Ist eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, bestimmt die Behörde eine andere Art der Auslegung.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind

1. der Zeitraum der Auslegung,

2. die Internetseite, über die die Veröffentlichung erfolgt, sowie

3. im Fall des Abs. 1 Satz 2 statt der Angaben nach Nr. 2 die Art und der Ort der anderen Auslegung

anzugeben.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den Dokumenten Geheimnisse nach § 30 enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.

§ 27c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie

1. durch eine Onlinekonsultation oder
2. mit Zustimmung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz

ersetzt werden.

(2) Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt § 27b Abs. 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Abs. 1 betreffen, bleiben unberührt."

8. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Geheimhaltung

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten, die Teile einer Infrastruktur betreffen, die

1. entweder durch Rechtsvorschrift als kritische Infrastruktur bestimmt worden sind oder
2. besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur maßgeblich sind,

von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden."

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, erhalten haben."

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,
 b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und
 c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zu Grunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vor-

nimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten."

10. Dem § 35a wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen begünstigende Verwaltungsakte auch durch automatische Einrichtungen erlassen werden, wenn ein Ermessen oder ein Beurteilungsspielraum besteht und dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist."

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2" durch „Abs. 2 und 3" ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Signatur" die Angabe „oder für das nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a erforderliche Siegel" eingefügt.

12. In § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „dritten" durch „vierten" ersetzt.

13. § 42a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt drei Monate, sofern durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Auf Verlangen ist dem Antragsteller zu bescheinigen, dass die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen."

14. In § 69 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Signatur" die Wörter „oder mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde" eingefügt.

15. § 95a wird wie folgt gefasst:

„§ 95a

Überleitung von Verfahren

(1) Vor dem 9. Juli 2015 begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der seit dem 9. Juli 2015 geltenden Fassung fortzusetzen. Einer Nachholung von Verfahrenshandlungen, deren Erforderlichkeit sich erstmals aus der seit dem 9. Juli 2015 geltenden Fassung des Gesetzes ergibt, bedarf es nicht.

(2) Auf alle ab dem 9. Juli 2015 und vor dem *[...einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Art. 1]* begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren ist dieses Gesetz mit Ausnahme des § 3a in der bis zum *[...einsetzen: Datum vor dem Inkrafttreten des Gesetzes]* geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel 2
Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes[2]

In § 19 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen E-Government-Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78), wird die Angabe „§ 27a“ durch „§ 27a bis § 27c“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zum 1. Juli 2027[3]

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) Die Angabe zu Teil I Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

 „Abschnitt 1

 Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit“
 b) Nach der Angabe zu § 3 werden folgende Angaben eingefügt:

 „Abschnitt 1a

 Elektronische Kommunikation“
 c) Nach der Angabe zu § 3a werden folgende Angaben eingefügt:

 „§ 3b Elektronische Form

 § 3c Sichere Übermittlungswege; Verordnungsermächtigung“
2. Die Überschrift des Teils I Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

 „Abschnitt 1

 Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit“
3. Nach § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

 „Abschnitt 1a

 Elektronische Kommunikation“
4. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Elektronische Kommunikation

(1) Die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten soll elektronisch erfolgen.

[2] Ändert FFN 300-48
[3] Ändert FFN 304-18

(2) Ein elektronisches Dokument wahrt eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 3b, bestimmt ist.

(3) Bestehen Zweifel an der Authentizität oder der Integrität eines elektronischen Dokuments, so kann die Behörde einen geeigneten Identitätsnachweis oder dessen Vorlage in anderer Form verlangen. Der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Eingang der Antwort hierauf wird nicht auf den Lauf einer Frist gegenüber der Behörde eingerechnet."

5. Nach § 3a werden als § 3b und § 3c eingefügt:

„§ 3b

Elektronische Form

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das

1. nach Feststellung der Identität der erklärenden Person als Erklärung in einem elektronischen Formular unmittelbar abgegeben wird, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentliche zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird,

2. unabhängig vom Übermittlungsweg mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der erklärenden Person oder einem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen ist; die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig, oder

3. auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 3c eingereicht wird.

Im Falle des Satz 1 Nr. 1 ist der erklärenden Person vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Ihr ist nach Abgabe eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.

§ 3c

Sichere Übermittlungswege, Verordnungsermächtigung

(1) Sichere Übermittlungswege müssen gewährleisten, dass

1. sie auf einem Protokollstandard beruhen,

2. die Identität der erklärenden Person festgestellt worden ist und

3. sich die erklärende Person zur Übermittlung eines elektronischen Dokuments authentisiert.

(2) Die für das Verwaltungsverfahrensrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die sicheren Übermittlungswege einschließlich der zum Nachweis zugelassenen Identifizierungsmittel nach Abs. 1 Nr. 2 und § 3b Satz 1 Nr. 1 nähere Regelungen zu treffen."

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Betroffenen ist unter denselben Voraussetzungen eine Abschrift des elektronischen Verwaltungsakts zur Verfügung zu stellen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung."

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird für einen Verwaltungsakt die elektronische Form verwendet, so muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen."

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die erforderliche Signatur oder für das erforderliche Siegel nach § 3b Nr. 2 durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden."

7. § 71e wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in elektronischer Form" durch das Wort „elektronisch" ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 3 am 1. Juli 2027 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (5. VwVfÄndG) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) wurden wesentliche Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), in modifizierter Form in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes übernommen. Die Regelungen des PlanSiG ermöglichten aus Anlass der Corona-Pandemie die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzten für ihre Anwendung jedoch keine pandemische Lage oder konkrete Beeinträchtigung voraus. Nach Abschluss der Evaluierung des PlanSiG durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung im Herbst 2022 leitete sich daraus der Auftrag ab, bewährte Regelungen in das allgemeine Verfahrensrecht zu überführen. Vor allem haben sich digitale Instrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt, insbesondere digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung, der Auslegung von Dokumenten und der in verschiedenen Verfahrensstadien erforderlichen Erörterung. Da das PlanSiG im Wesentlichen am 31. Dezember 2024 außer Kraft getreten ist, sollen die bewährten Regelungen in das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) übernommen werden. Soweit erforderlich (wie z.B. bei §§ 27a, 27b und 30 HVwVfG), orientieren sich die vorgeschlagenen Regelungen an den Fassungen nach Art. 11 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224). Mit der fortschreitenden Digitalisierung ist zudem zunehmend das Bedürfnis nach weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes in Verwaltungsverfahren entstanden.

Der Gesetzentwurf schlägt dazu folgende Änderungen vor:

- Aufgrund der Erfahrungen mit dem PlanSiG wird die bislang zusätzlich und als Soll-Vorschrift geregelte öffentliche Bekanntmachung im Internet nunmehr als ausschließliche Bekanntmachungsform vorgegeben (Art. 1 Nr. 6 des Entwurfs ((§ 27a Abs. 1

HVwVfG-E). Die Vorschrift soll damit der aktuellen Fassung des § 27a VwVfG durch Art.11 Nr. 2 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes angeglichen werden.

- Zur Einsicht auszulegende Dokumente sollen zukünftig über das Internet ausgelegt werden können (Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs (§ 27b Abs. 1 HVwVfG-E)). Die Vorschrift soll damit der aktuellen Fassung des § 27b VwVfG durch Art.11 Nr. 3 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes angeglichen werden.

- Zudem sollen die Onlinekonsultation sowie die Video- und Telefonkonferenz als bewährte Formate der elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen und Ähnlichem aus dem PlanSiG in das HVwVfG überführt werden (Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs (§ 27c HVwVfG-E)). Die Vorschrift soll damit § 27c VwVfG angeglichen werden.

Zur Vereinfachung der elektronischen Kommunikation sollen zudem entsprechend dem derzeitigen Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes zugelassen werden; u.a. die Übermittlung von Erklärungen über besondere elektronische Postfächer, wie z.B. das besondere elektronische Anwaltspostfach (Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 HVwVfG-E)). Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes das qualifizierte elektronische Siegel zugelassen (Art. 1 Nr. 2 Buchst. b des Entwurfs (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a HVwVfG-E)).

Durch die Weiterentwicklung technischer Systeme, insbesondere der sog. KI-Systeme, ist eine Ausweitung der bisherigen Möglichkeiten zum vollständigen automatisierten Erlass von Verwaltungsakten geboten. Der Gesetzentwurf schlägt vor, die bisherigen Beschränkungen zum Einsatz von automatischen Einrichtungen in § 35a HVwVfG für begünstigende Verwaltungsakte weitgehend aufzugeben (vgl. Art. 1 Nr. 10 des Entwurfs).

Durch Art. 2 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes vom 15. Juli 2024 (BGB. I Nr. 236) wurden zudem die Bekanntgabefiktionen in § 15 Satz 2 VwVfG und § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG an die geänderten Postlaufzeiten für Universaldienstleister angepasst. Diese Änderungen sollen für das Landesrecht ebenfalls nachvollzogen werden.

Die Anpassungen der §§ 73, 74 HVwVfG entsprechend Art. 1 Nr. 6 und 7 des 5. VwVfÄndG sowie die Änderungen der §§ 72 ff. VwVfG durch Art. 11 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes sollen im Zusammenhang mit anderen Vorschriften gesondert erfolgen.

2. Durch Art. 1 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern sollen u.a. die Vorschriften über die elektronische Kommunikation im Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes weiterentwickelt und unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung in einem neuen Abschnitt zusammengefasst werden. Die entsprechenden Regelungen sollen am 1. Juli 2027 in Kraft treten. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der elektronischen Kommunikation schlägt der Gesetzentwurf vor, die geplanten Erweiterungen auch für das Verwaltungsverfahrensrecht des Landes zu übernehmen (vgl. Art. 3 des Gesetzentwurfs).

3. Zu dem Gesetzentwurf wurden die Kommunalen Spitzenverbände, der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung, der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der Hessische Rechnungshof angehört. Da die Beschlussfassungen des Deutschen Bundestags über die Änderungen des VwVfG durch das Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern sowie durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz erst nach der Anhörung erfolgten, konnte eine Stellungnahme zu den Angleichungen des Landesrechts an das Bundesrecht nicht in allen Punkten erfolgen (insbesondere zu den Rechtsänderungen des Art. 3 des Gesetzentwurfs).

Die Kommunalen Spitzenverbände haben den Gesetzentwurf im Hinblick auf die bezweckte Digitalisierung und Modernisierung des Verwaltungsverfahrensrechts grundsätzlich begrüßt und haben auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- Im Hinblick auf die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sei die Fortführung von De-Mail als Schriftformersatz nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände unzweckmäßig und der Dienst werde zum 31. Dezember 2026 eingestellt. Es solle vielmehr eine stärke Orientierung an der BundID, des EUDI-Wallet und Nutzerkonten, der Integration der OZG- und NOOTS-Infrastrukturen, interoperablen Bürgerkonten, sicheren Portalpostfächern sowie einer standardisierten Ende-zu-Ende-Kommunikation zwischen Fachverfahren erfolgen. Die Zulassung besonderer elektronischer Postfächer (z. B. besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA), elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)) als Schriftformersatz sei für den professionellen Rechts- und Verfahrensverkehr rechtlich nachvollziehbar und sinnvoll. Eine tatsächliche Erleichterung für Bürgerinnen und Bürger sei allerdings nur durch niedrigschwellige digitale Verwaltungszugänge mit geeigneter Authentifizierung erreichbar.

 Es ist zutreffend, dass die elektronische Kommunikation unter Berücksichtigung ihrer stetig wachsenden Bedeutung weiter ausgebaut werden muss. Der Gesetzentwurf schlägt dazu vor, in einem ersten Schritt besondere elektronische Postfächer und für Behörden das qualifizierte elektronische Siegel zuzulassen (Art. 1 des Entwurfs). Schon nach derzeitigem Recht hat Hessen die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches als Schriftformersatz zugelassen, sofern diese landesrechtlich vorgeschrieben ist. In einem zweiten Schritt schlägt der Gesetzentwurf entsprechend dem Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes vor, ab 1. Juli 2027 die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation noch einmal wesentlich zu erweitern. So soll festgelegt werden, dass die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten grundsätzlich elektronisch erfolgt. Zudem soll bestimmt werden, dass eine – in Bezug auf ein Papierdokument – vorgeschriebene Schriftform grundsätzlich durch ein (einfaches) elektronisches Dokument gewahrt werden kann; die bisherigen hohen Hürden für den elektronischen Schriftformersatz (insbesondere mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur) sollen entfallen bzw. bleiben einer ausdrücklichen Regelung im Fachrecht vorbehalten. Dem Hinweis auf die Aufhebung des De-Mail-Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2026 (vgl. § 26 De-Mail-Gesetz) wurde entsprochen und die Möglichkeit der Wahl einer Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes wurde gestrichen.

- Eine verpflichtende Internetbekanntmachung ist nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände kritisch zu bewerten, soweit hiervon Bekanntmachungen mit personenbezogenem Bezug erfasst sind, insbesondere bei öffentlichen Zustellungen. Hier würden datenschutzrechtliche Bedenken aufgrund der deutlich erweiterten, potenziell globalen Reichweite bestehen. Zudem würden die digitalen Anforderungen zu erhöhten Aufwänden in den Bereichen Barrierefreiheit, IT-Sicherheit, Versionierung, Datenschutz sowie Support und Pflege führen. Insbesondere bei umfangreichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren entstünden erhebliche organisatorische und personelle Belastungen in den kommunalen Verwaltungen. Es solle geprüft werden, ob landesseitig zentrale Plattform-Lösungen bereitgestellt werden können.

 Die datenschutzrechtlichen Bedenken werden nicht geteilt. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat in seiner Stellungnahme zu den Regelungen des § 27a und § 27b HVwVfG-E ausgeführt, dass die Offenlegung personenbezogener Daten wohl nur in sehr geringem Umfang erfolgen dürfte und in aller Regel nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e Abs. 2 und 3 DS-GVO i.V.m. § 3 Abs. 1 HDSIG zulässig wäre. Der Hinweis auf den im Gesetzesvollzug entstehenden Aufwand lässt unberücksichtigt, dass schon bisher bei einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung eine zusätzliche Bekanntmachung im Internet vorgeschrie-

ben war (§ 27a Abs. 1 Satz 1 HVwVfG-E), von der nur in Ausnahmefällen abgewichen werden konnte. Die vorgeschlagenen Neuregelungen sehen demgegenüber eine erhebliche Vereinfachung vor, da zukünftig nur noch eine Internetbekanntmachung oder -auslegung ausreicht; die bisher erforderliche parallele Bekanntmachung in Papierform oder in einem elektronischen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt ist nicht mehr erforderlich.

- Die Regelung zur Geheimhaltung in § 27b Abs. 4 HVwVfG-E würde nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Geheimhaltungsinteresse des Vorhabenträgers führen. Die praktische Umsetzung würde von den zuständigen Behörden eine einzelfallbezogene Prüfung erfordern, ob die anonymisierte Darstellung den Zweck der Auslegung ausreichend erfüllt. Es wurde von den Kommunalen Spitzenverbänden angeregt, für die Vollzugsbehörden Leitlinien oder Verwaltungsvorschriften zu entwickeln. Dies gelte auch für die in § 30 VwVfG-E verwendeten Rechtsbegriffe („nachweislich besonders schutzbedürftig", „für die Funktionsfähigkeit maßgeblich").

 Die Hinweise betreffen ausschließlich den späteren Vollzug der Regelungen. Sofern beim Vollzug der Vorschriften Schwierigkeiten entstehen sollten, kann eine Hilfestellung des für Verwaltungsverfahrensrecht zuständigen Ministeriums erfolgen.

- Zu der Regelung des § 33 Abs. 5 HVwVfG-E wurde angemerkt, dass der Begriff „dauerhaft überprüfbar" im Gesetzestext nicht definiert und in der Begründung nicht konkretisiert ist.

 Eine gesetzliche Klarstellung wird nicht für erforderlich angesehen. Die Vorgabe der dauerhaften Überprüfbarkeit ist schon bisher in § 33 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HVwVfG für die qualifizierte elektronische Signatur enthalten. Die Rechtsänderung bezweckt nur die Erweiterung um das qualifizierte Behördensiegel, ohne etwas an den übrigen Vorgaben zu ändern.

- Die vorgeschlagene Regelung des § 35a HVwVfG-E zur Automatisierung von Verwaltungsentscheidungen wird von den Kommunalen Spitzenverbänden als zukunftsweisend bewertet. Allerdings blieben wesentliche infrastrukturelle und organisatorische Voraussetzungen für eine praktische Umsetzung unberücksichtigt. So setze eine sinnvolle Automatisierung zwingend voraus, dass Daten und Informationen in strukturierten und einheitlichen, maschinenlesbaren Formaten vorliegen. Der Gesetzentwurf würde zudem zentrale Fragen zur Datenqualität, Interoperabilität, Transparenz und Verantwortlichkeit algorithmischer Entscheidungen sowie zur Prüfung und Aktualisierung der Systeme offenlassen. Zudem seien für einen rechtssicheren Einsatz automatisierter Verfahren landesweite Standards, klare fachliche Leitlinien, geeignete Prüfmechanismen sowie eine unterstützende zentrale Infrastruktur erforderlich. Im Hinblick auf den mit der Einführung und dem Betrieb verbundenen Aufwand seien die Kommunen auf angemessene finanzielle und organisatorische Unterstützung angewiesen.

 Diesen Einwänden soll nicht entsprochen werden. Durch die Neuregelung in § 35a HVwVfG-E sollen zunächst bestehende Einschränkungen bei Ermessensentscheidungen und bei einem Beurteilungsspielraum aufgehoben werden. Da sich der Einsatz von automatischen Einrichtungen stets nach einem konkreten fachlichen Bedarf richtet, soll es bei dem bereits bestehenden Gesetzesvorbehalt in § 35a Satz 1 HVwVfG bleiben. Die Entscheidung, in welchen Fällen und in welchem Umfang ein Einsatz von automatischen Einrichtungen erfolgen soll, bleibt dem Fachrecht vorbehalten. In diesem Zusammenhang ist dann auch über Detailfragen, wie z.B. in welchen Formaten Daten vorliegen müssen oder welche Standards einzuhalten sind, zu entscheiden.

Der Hessische Rechnungshof hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, in § 30 HVwVfG-E (vgl. Art. 1 Nr. 8 des Entwurfs) den Begriff der „Kritischen Infrastruktur (KRITIS)" bereits im Wortlaut der Vorschrift zu definieren. Diese Anregung soll im Hinblick auf die angestrebte Konkordanz von Bundes- und Landesrecht nicht aufgegriffen werden. Der Hessische Rechnungshof ist zudem der Auffassung, dass die vorgesehene Erweiterung des § 35a HVwVG-E (vgl. Art. 1 Nr. 10 des Entwurfs) wegen ihrer Abstraktheit rechtsstaatliche Bedenken aufwirft. Die Anerkennung des vollautomatisierten Verwaltungsaktes würde einer sorgfältigen Analyse und der ausdrücklichen Festlegung von Vorgaben und Kriterien bedürfen, nach denen sie zugelassen werden. Diese müssten bereits im Gesetz festgelegt werden. Zudem sei der Einsatz einer KI und eine Ersetzung der menschlichen Willensbetätigung bei der Ausübung von Ermessen oder eines Beurteilungsspielraums derzeit nicht zielführend, da diese Entscheidungen einer Abwägung von nicht immer vorhersehbaren und damit vorprogrammierbaren Faktoren unterliegen.

Diese Bedenken gegen den generellen Einsatz von automatischen Einrichtungen, auch von KI-Systemen, übersieht, dass § 35a HVwVfG-E keine eigene Ermächtigung für den Einsatz derartiger Systeme ist. Die Vorschrift hebt nur für begünstigende Verwaltungsakte die bisherige Beschränkung bei Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräumen auf. Sie verlangt aber weiterhin für den Einsatz automatischer Systeme beim Erlass von Verwaltungsakten eine gesonderte fachgesetzliche Ermächtigung. Im Rahmen dieser Ermächtigung ist zu entscheiden, welche fachlichen Anforderungen bestehen und in welchen Grenzen automatische Einrichtungen unter Umständen auch eine Willensbetätigung ersetzen können, ob und in welchem Umfang Qualitätssicherungsmaßnahmen und in welchen Fällen, z.B. bei atypischen Fallgestaltungen, eine menschliche Willensbetätigung erforderlich ist.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat den Entwurf im Wesentlichen begrüßt; seine Anregungen auf Klarstellungen in der Begründung wurden berücksichtigt. Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung hat gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken erhoben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Art. 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Folgeänderungen der Inhaltsübersicht zu Art. 1 Nr. 6 und 7 des Entwurfs.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3a HVwVfG):

Nach § 3a Abs. 2 Satz 1 HVwVfG können die Funktionen der Schriftform grundsätzlich durch die elektronische Form ersetzt werden, für die nach Satz 2 der Vorschrift derzeit die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG hat bislang weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes geregelt. Um diese Differenzierung auch durch die Regelungssystematik zu unterstreichen und der Regelung zusätzlicher Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes Raum zu geben, wird der bisherige § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG an dieser Stelle aufgehoben und mit teilweise verändertem Inhalt in dem neuen Abs. 3 neu gefasst. Der bisherige § 3a Abs. 3 Satz 5 HVwVfG wird an dieser Stelle aufgehoben und im Wesentlichen unverändert nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 verschoben und damit unmittelbar Teil der Regelung des elektronischen Schriftformersatzes, deren Anforderungen durch Satz 5 näher bestimmt werden.

In dem neuen § 3a Abs. 3 HVwVfG werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Abs. 2 der Vorschrift geregelt. Durch die Vorschrift soll systematische Klarheit

geschaffen und weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes gesetzlich zugelassen werden. Unberührt bleiben die spezielleren Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz bei Identifizierung über ein Nutzerkonto und Abgabe einer Erklärung mittels Online-Formular über ein Verwaltungsportal nach § 9a Onlinezugangsgesetz (OZG).

§ 3a Abs. 3 Nr. 1 HVwVfG entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 HVwVfG. Es wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung – der aufgehobene § 3a Abs. 2 Satz 5 HVwVfG – unverändert an Nr. 1 angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nr. 1 vorsieht.

In § 3a Abs. 3 Nr. 2 HVwVfG sind die neben Abs. 3 Nr. 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Die in der neuen Vorschrift genannten besonderen elektronischen Postfächer werden also ausschließlich für den Hin-Kanal zugelassen. Sie beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden ist der Versand über die genannten Postfächer nicht geeignet. Denn in den überschaubaren Fällen, in denen für die Erklärungen von Behörden durch Rechtsvorschrift die Schriftform vorgesehen ist, werden diese behördlichen Erklärungen im Rechtsverkehr grundsätzlich auch an anderer, dritter Stelle als Beweis benötigt. Die durch besondere elektronische Postfächer ersetzte Schriftform geht jedoch beim Weiterreichen der Erklärung, z. B. vom Anwalt an den Mandanten, verloren. Die Behördenerklärung, meist ein Bescheid, erfüllt dann nicht mehr die Anforderungen der Schriftform.

In § 3a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a HVwVfG werden Erklärungen, die insbesondere über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO abgegeben werden, für den Hin-Kanal als schriftformersetzend anerkannt. Entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete, berufsbezogene elektronische Postfächer sind derzeit die besonderen elektronischen Postfächer für Notare (§ 78n BNotO) und für Steuerberater (§ 86d des Steuerberatungsgesetzes – StBerG) sowie für deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 86e StBerG).

In § 3a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b HVwVfG werden Erklärungen von Behörden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) nach §§ 6 ff. der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

In § 3a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c HVwVfG werden Erklärungen die über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) nach §§ 10 ff. ERVV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

Die bisher in § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 HVwVfG eröffnete Möglichkeit der Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes wird im Hinblick auf die Aufhebung des De-Mail-Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2026 (vgl. § 26 De-Mail-Gesetz) nicht mehr in die Neuregelung übernommen.

§ 3a Abs. 3 Nr. 3 HVwVfG enthält Möglichkeiten des Schriftformersatzes für Behörden. Mit der Vorschrift soll als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach Abs. 2 Satz 2 das qualifizierte elektronische Behördensiegel zugelassen werden, das jedoch – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur für Behörden zur Verfügung steht. Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend, sondern eine zu-

sätzliche Möglichkeit zu dem bereits im bisherigen Recht geregelten elektronischen Schriftformersatz durch qualifizierte elektronische Signatur nach § 3a Abs. 2 HVwVfG. Die Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn die Behörden müssen für die qualifizierte elektronische Signatur aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitstellen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, wird voraussichtlich weniger technische Infrastruktur und werden auch weniger Zertifikate benötigt. Insofern gibt das qualifizierte elektronische Behördensiegel den Behörden die Möglichkeit, auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigte Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten. Die Behörden müssen dann lediglich durch innerorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass nur Berechtigte das Siegel nutzen und dass die siegelnde Person sicher festgestellt werden kann. Zur Erhaltung der schriftformersetzenden Funktion des qualifizierten elektronischen Siegels ist – wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur – erforderlich, dass das schriftformbedürftige Dokument mit dem elektronischen Siegel der Behörde verbunden bleibt.

Hinsichtlich der Beweiskraft öffentlicher Urkunden bleibt das mit qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument mittlerweile nicht mehr hinter der Beweiskraft eines mit qualifizierter elektronischer Signatur signierten Dokuments zurück (§ 371a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 437 ZPO).

Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Art. 3 Nr. 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist). Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Art. 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, vgl. Art. 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann im Übrigen auch – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z. B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen.

Die Verschiebung der weiteren schriftformersetzenden Variante von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 HVwVfG nach Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b ändert nichts daran, dass auch diese Variante des Schriftformersatzes, so wie das für die elektronische Form in Abs. 2 Satz 1 durch einen klarstellenden Einschub („...soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist...") ausdrücklich geregelt ist, weiterhin keine abschließende Regelung des Schriftformersatzes durch das HVwVfG darstellen. Dies folgt bereits im Wege eines einfachen „Erst-recht-Schlusses" aus dem Einschub in Abs. 2 Satz 1, so dass die Wiederholung dieses Einschubs im Regelungstext des Abs. 3 entbehrlich ist.

Die Verschiebung der bisherigen § 3a Abs. 3 und 4 HVwVfG nach Abs. 4 und 5 sind redaktionelle Folgeänderungen.

§ 3a Abs. 6 HVwVfG ist – wie auch der bisherige Abs. 3 – eine Ordnungsvorschrift und dient dem Schutz des Erklärenden – unabhängig davon, ob eine schriftformbedürftige Erklärung abgegeben werden soll oder nicht. Gerade bei digitalen Formularen, die nach Befüllung nicht ausschließlich auf einer Bildschirmseite abgebildet werden und gegebenenfalls auch inhaltlich etwas komplexer sind, sollte bereits bei der Konzeption entsprechender digitaler

Prozesse sichergestellt werden, dass der Erklärende den Überblick über die von ihm abzugebenden Erklärungsinhalte behält und dies auch für sich nachhalten kann. Dem Erklärenden ist nach Satz 2 eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. durch eine Abrufmöglichkeit, durch Anbieten einer Speichermöglichkeit. § 3a Abs. 6 HVwVfG regelt keine Voraussetzung elektronischer Erklärungen. Daher sind die Vorgaben des Abs. 6 keine Wirksamkeitsvoraussetzungen elektronischer Erklärungen und auch keine Voraussetzung des wirksamen elektronischen Schriftformersatzes.

Weitere Erleichterungen für die elektronische Kommunikation sollen entsprechend den Regelungen des Verwaltungsvefahrensgesetzes des Bundes am 1. Juli 2027 in Kraft treten (vgl. Art. 3 des Entwurfs).

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 14 Abs. 5 HVwVfG):

Redaktionelle Anpassung einer Verweisung auf das Bundesrecht.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 15 Satz 2 HVwVfG):

Mit § 18 Abs. 1 des Postgesetzes wurden die Laufzeitvorgaben für Briefsendungen für Universaldienstanbieter verlängert. Vor dem Hintergrund der abnehmenden Bedeutung des Briefversandes als Mittel der schnellen Kommunikation wurde vom Bundesgesetzgeber ein Festhalten an den bisher in § 2 Nr. 3 Postuniversaldienstleistungsverordnung geregelten Vorgaben, nach denen 80 Prozent der an einem Werktag eingelieferten Briefsendungen am folgenden und 95 Prozent am zweiten auf die Einlieferung folgenden Werktag zugestellt werden müssen, nicht mehr als gerechtfertigt angesehen. Nunmehr sollen von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens 95 Prozent an dem dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 99 Prozent an dem vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. In der Folge muss auch die Zustellungsfiktion für Schriftstücke in § 15 Satz 2 HVwVfG um einen Tag verlängert werden.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 23 Abs. 2 HVwVfG):

Redaktionelle Anpassung einer Verweisung auf das Bundesrecht.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 27a HVwVfG):

§ 27a Abs. 1 Satz 1 HVwVfG regelt die Form der Bekanntgabe einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung. Abweichend von der bisherigen Rechtslage reicht es nun für die Bekanntgabe aus, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht wird.

Die Neuregelung trägt damit dem Bedürfnis nach weitergehender Digitalisierung von Verfahrensschritten Rechnung. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet bringt erhebliche Vorteile: Zum einen werden Verwaltungskosten eingespart. Der Aufwand für die Beauftragung und Kontrolle der Veröffentlichungen in den Tageszeitungen entfällt ebenso wie das Entgelt für die Veröffentlichungen in den Tageszeitungen. Zum anderen wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, das Verwaltungsverfahren transparenter zu gestalten. Die Informationen, bspw. über ein Vorhaben finden sich nun für den Betroffenen dort, wo er sie erwartet, nämlich auf der Internetseite der Behörde. Das Verfahren wird zudem vereinheitlicht indem beispielsweise unterschiedliche Bekanntgaben in verschiedenen Gemeinden vermieden werden. Unter dem Begriff der Internetseite sind auch Datenplattformen (u.a. Antrags- und Beteiligungsportale) zu verstehen. Die Vorschrift regelt dann nur die Form der Bekanntmachung; den Inhalt der Bekanntmachung gibt sie nicht vor.

§ 27a Abs. 1 Satz 2 HVwVfG dient der Klarstellung und betrifft die Fälle, in denen die Bekanntmachung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben ist (z.B. mindestens eine

Woche vor dem Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 Satz 5 HVwVfG). Oft existieren dann rechtliche Vorgaben, auf welches Bekanntmachungsmedium für die Einhaltung vorgeschriebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist. Fehlt es an einer entsprechenden rechtlichen Vorgabe, legt die Vorschrift fest, dass die Veröffentlichung nach Abs. 1 Satz 1 das für die Frist maßgebliche Bekanntmachungsmedium ist.

§ 27a Abs. 2 Satz 1 sieht für die in Abs. 1 angeordnete Internetveröffentlichung eine Ausnahme für solche Fälle vor, in denen Probleme bestehen. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar. Die Ausnahmevorschrift soll verhindern, dass bei Unmöglichkeit der Internetveröffentlichung die Bekanntmachung insgesamt nicht wirksam wird. Der neue Satz 2 stellt klar, dass in Fällen der Unmöglichkeit Abs. 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommen kann, sondern für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Bekanntmachung auf diese Weise maßgeblich ist.

Da nunmehr eine ausschließliche Bekanntmachung im Internet für eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung ausreicht, bedarf es der landesrechtlichen Sonderregelung in § 27a Abs. 3 HVwVfG nicht mehr und sie kann aufgehoben werden. Sofern gesetzliche Vorschriften andere Formen der Bekanntmachung vorsehen, sind diese schon aufgrund von § 1 Abs 1 HVwVfG vorranging.

Die Vorschrift soll damit dem § 27a VwVfG angeglichen werden.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§§ 27b und 27c HVwVfG neu):

§ 27b und § 27c HVwVfG sollen den entsprechenden Vorschriften im VwVfG angeglichen werden.

§ 27b Abs. 1 HVwVfG ordnet in grundsätzlicher Fortführung von § 3 PlanSiG an, dass die durch Rechtsvorschrift angeordnete Auslegung von Dokumenten zur Einsicht durch die Veröffentlichung der Dokumente im Internet erfolgt. Eine Auslegung kann direkt auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen oder auf dieser kann darauf verwiesen werden, z.B. wenn Daten- oder Beteiligungsplattformen genutzt werden sollen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur dann, wenn eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist. In diesem Fall ist eine andere Zugangsmöglichkeit vorzusehen, was dann in der Regel die physische Auslegung vor Ort sein wird. Wie auch bei § 27a HVwVfG trägt die Neuregelung dem Bedürfnis nach weitergehender Digitalisierung von Verfahrensschritten Rechnung. Die dortigen Erwägungen gelten auch hier. Ohnehin sind §§ 27a und 27b als Einheit zu betrachten, da die Auslegung von Dokumenten in der Regel auch vorher bekannt gemacht wird.

§ 27b Abs. 2 HVwVfG legt den Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung fest.

§ 27b Abs. 3 HVwVfG regelt Anforderungen, die aus der Digitalisierung entstehen und in der Praxis überwiegend bereits so gehandhabt werden.

§ 27b Abs. 4 HVwVfG trägt dem Schutz der Geheimnisse im Sinne von § 30 HVwVfG, also insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung (vgl. dazu Art. 1 Nr. 8 des Entwurfs). Vergleichbare Regelungen existieren zum Beispiel im Hinblick auf Anlagengenehmigungen. Für die praktische Wirksamkeit dieser Regelung wird es in besonderem Maße auf die Umsetzung durch die vollziehenden Behörden ankommen, die insoweit verstärkt den Zweck einer Auslegung in den Blick nehmen müssen. Die vollziehenden Behörden müssen sich verstärkt der Frage widmen, ob Inhaltsbeschreibungen zum festgelegten Zwecke der Auslegung ausreichen, z. B. zur angemessenen Information der Öffentlichkeit über das anstehende Vorhaben. Über den Zweck der Auslegung hinausgehende Informationen müssen nicht veröffentlicht werden; dies gilt erst recht, wenn der Betroffene (z. B.

der Vorhabenträger) geltend macht, dass Geheimnisse im Sinne von § 30 HVwVfG enthalten sind.

§ 27c HVwVfG basiert auf den Regelungen des § 5 Abs. 2 und 5 PlanSiG. Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Erörterung, wie insbesondere einen Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz durch digitale Formate zu ersetzen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, die genannten Austauschformate durch die digitalen Varianten teilweise zu ergänzen. Die Regelung gilt für durch Rechtsvorschrift angeordnete Austauschformate. Daraus folgt jedoch kein Verbot, Austauschformate, die im Ermessen der zuständigen Behörde stehen, digital zu ersetzen. Dies steht – wie bisher auch – im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde, das nicht unnötig eingeschränkt werden soll. An dem bereits im PlanSiG geregelten Zustimmungserfordernis für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz wird mit Blick auf die Rechte der Teilnehmer, insbesondere auf deren Persönlichkeitsrecht, festgehalten. Derzeit kann technisch nicht sichergestellt werden, dass die Rechte eines jeden Teilnehmers auch von allen anderen Teilnehmenden gewahrt werden. Die Evaluierung des PlanSiG hat zwar ergeben, dass das Zustimmungserfordernis der Verwaltung insbesondere bei größeren Teilnehmerkreisen Umsetzungsschwierigkeiten bereiten kann. Die Evaluierung hat aber auch gezeigt, dass sich insbesondere die Videokonferenz vor allem für kleinere Teilnehmerkreise eignet. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen die Einholung der Einwilligung weniger problematisch ist. Bei der Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sind insbesondere die Vorgaben der Art. 24, 25 und 32 DS-GVO zwecks Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

§ 27c Abs. 2 Satz 1 HVwVfG regelt die Onlinekonsultation. Die Frage, was Gegenstand des Austausches ist und wer zur Teilnahme berechtigt ist, ergibt sich aus den dem Austausch zugrundeliegenden Regelungen, also z. B. aus den Regelungen zur Durchführung eines Erörterungstermins. Aus diesen Regelungen ergibt sich auch, dass mit der Onlinekonsultation nicht das Einwendungsverfahren wiederholt wird. Die Äußerungen beziehen sich in beiden Fällen auf einen unterschiedlichen Sachverhalt: Die Einwendungen haben die Antragsunterlagen zum Gegenstand; die Äußerungen im Rahmen einer Onlinekonsultation beziehen sich dagegen z. B. bei Ersetzung eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 Satz 1 HVwVfG auf die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden im Sinne dieser Vorschrift. Die Bezugnahme in § 27c Abs. 2 Satz 1 HVwVfG auf die zur Teilnahme Berechtigten ergibt sich daraus, dass die hier zu ersetzenden Austauschformate grundsätzlich keine öffentlichen Veranstaltungen sind. Es ist grundsätzlich nur eine Äußerungsmöglichkeit vorgesehen. Wiederholte Äußerungsmöglichkeiten werden jedoch durch die Regelung nicht unterbunden; der Umgang mit wiederholten Äußerungen liegt im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde.

§ 27c Abs. 2 Satz 3 HVwVfG stellt klar, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch dann zu berücksichtigen sind, wenn als Grundlage des digitalen Austausches Dokumente zugänglich gemacht werden.

§ 27c Abs. 3 HVwVfG stellt klar, dass sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Abs. 1 der Vorschrift betreffen, unberührt bleiben.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 30 HVwVfG):

Die bisherige Vorschrift über die Geheimhaltung in § 30 HVwVfG soll erweitert werden. Bisher hatten Beteiligte einen Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Unter die Geheimhaltung sollen auch sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten fallen, die Teile einer Infrastruktur betreffen, die entweder durch Rechtsvorschrift als kritische Infrastruktur bestimmt worden sind oder besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur maßgeblich sind.

Betreiber kritischer Anlagen (KRITIS) sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Informationen über diese Anlagen sind besonders schutz- und geheimhaltungsbedürftig, da hier im Falle einer Veröffentlichung schwere Nachteile für das staatliche Gemeinwesen drohen. Daher sind diese ebenfalls in den Anwendungsbereich der Geheimhaltung einzubeziehen.

Darüber hinaus besteht auch dann ein entsprechendes Schutzbedürfnis, wenn kritische Infrastrukturen betroffen sind, die zwar nicht rechtlich als solche bestimmt sind, jedoch besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur maßgeblich sind. Auch in diesem Fall dürfen geheimhaltungsbedürftige Daten nicht unbefugt offenbart werden. Dies gilt auch für verteidigungswichtige und verteidigungsrelevante Infrastrukturen bzw., wenn eine Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Landes- und Bündnisverteidigung haben kann.

Die Vorschrift soll damit dem § 30 VwVfG angeglichen werden.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 33 Abs. 4 und 5 HVwVfG):

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen zur Einführung des elektronischen Siegels in § 3a HVwVfG (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 35a HVwVfG):

Nach § 35a HVwVfG kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Vorschrift die stetige Zunahme moderner Informationstechnik sowie die immer leistungsfähigeren Systeme berücksichtigen und hielt es für rechtlich vertretbar, dass grundsätzlich auch Verwaltungsakte vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden. Dabei wurde die Einschränkung auf gebundene Verwaltungsakte ohne einen Gestaltungsspielraum damit begründet, dass die Ausübung von Ermessen ebenso eine menschliche Willensbetätigung voraussetzt wie die individuelle Beurteilung eines Sachverhalts (vgl. Begründung zu Art. 2 Nr. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung verwaltungsverfahrens- und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und glücksspielrechtlicher Zuständigkeiten, Landtagsdrucks. 19/6403 S. 43). Diese Einschränkung entsprach dem damaligen Stand der Technik, lässt aber die Weiterentwicklung technischer Systeme und die damit verbundenen erheblichen Fortschritte algorithmischer Entscheidungsfindung außer Betracht. Insbesondere die sog. KI-Systeme (vgl. dazu Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)) bieten grundsätzlich ein hohes Potential beim Einsatz in Verwaltungsverfahren. Entsprechende Systeme können schon nach geltendem Recht zur Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen eingesetzt werden, da die Gestaltung des Verwaltungsverfahrens grundsätzlich in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt ist. Beim Erlass von begünstigenden Verwaltungsakten durch automatische Einrichtungen soll zukünftig auf die bisherige Einschränkung auf gebundene Verwaltungsakte ohne einen Beurteilungsspielraum verzichtet werden. Mit der Vorschrift ist wie bisher keine Verpflichtung zum Einsatz automatischer Systeme verbunden. Der Einsatz automatischer Systeme bedarf zudem in jedem Fall weiterhin einer gesonderten gesetzlichen Regelung, so dass im Rahmen der Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren dem Fachrecht die Prüfung obliegt, ob und inwieweit automatische Systeme beim Erlass von Verwaltungsakten eingesetzt werden können. Dabei muss vor einem Einsatz bei begünstigenden Verwaltungsakten vor dem Hintergrund von unterschiedlichen Lebenssachver-

halten entscheiden werden, in welchen Grenzen automatische Einrichtungen eine Willensbetätigung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ersetzen können. Bei dem Erlass einer gesonderten gesetzlichen Regelung im Fachrecht sind die Vorgaben des Art. 22 DS-GVO zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall zu berücksichtigen. Da im Bundesrecht in § 35a VwVfG die bisherigen Einschränkungen beim Einsatz automatischer Einrichtungen weiterhin generell bestehen, wird insoweit zu dieser Vorschrift die Revisionsfähigkeit nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung aufgegeben.

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 37 HVwVfG):

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen des § 3a HVwVfG (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 41 HVwVfG):

Die Regelung zur Fiktion der Bekanntgabe von Verwaltungsakten muss an die neuen Laufzeitvorgaben in § 18 PostG angepasst und entsprechend verlängert werden. Auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 4 wird Bezug genommen.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 42a Abs. 2 HVwVfG):

Die Neuregelung des § 42a Abs. 2 Satz 3 soll der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren dienen und sieht vor, dass der Antragsteller von der Behörde eine Vollständigkeitsbescheinigung verlangen kann. Diese Bestätigung beinhaltet den Nachweis, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Behörde in die inhaltliche Prüfung einsteigen kann. Die Bescheinigung dient dem Antragsteller auch zum Nachweis im Rechtsverkehr. Die Vorschrift soll damit dem § 42a Abs. 2 VwVfG in der ab 1. Februar 2027 geltenden Fassung entsprechen.

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 69 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG):

Folgeänderung zur Aufnahme des qualifizierten elektronischen Behördensiegels (vgl. Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs). Die Vorschrift wird damit an § 69 Abs. 2 Satz 2 VwVfG angeglichen.

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 95a HVwVfG):

Die bisherige Überleitungsvorschrift besteht als Abs. 1 fort. Nach der neuen Überleitungsvorschrift wird klargestellt, dass alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Verfahren nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen sind.

Artikel 2 (Änderung des § 19 Satz 1 des Hessischen Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung)

Redaktionelle Anpassung der Experimentierklausel des § 19 Satz 1 des Hessischen E-Government-Gesetz an die Einfügung der neuen Vorschriften der §§ 27 b und § 27c (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs).

Zu Artikel 3 (Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Art. 3 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die redaktionellen Anpassungen der Inhaltsübersicht erfolgen aufgrund der Einfügung eines neuen Abschnitts zur elektronischen Kommunikation und zur Änderung des § 3a HVwVfG.

Zu Art. 3 Nr. 2 und 3 (Einfügung von neuen Überschriften):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderungen, die durch das Einfügen des neuen Abschnitts 1a erforderlich wird.

Zu Art. 3 Nr. 4 und 5 (Abschnitt 1a (neu)):

Es soll ein neuer Abschnitt 1a für die Vorschriften zur elektronischen Kommunikation in das HVwVfG eingefügt werden. Dabei ist der Regelungsort für die elektronische Kommunikation in den §§ 3a ff. bewusst gewählt. Die Vorschriften gelten als zentrale Regelungen für die öffentliche Verwaltung nicht nur für das Verwaltungsverfahren im Sinne der §§ 9 ff. HVwVfG, sondern auch für jede sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. Die Vorschriften sollen damit auch den Regelungen im VwVfG des Bundes angeglichen werden.

Zu § 3a HwVfG:

Die Neuregelung des § 3a Abs. 1 HVwVfG-E sieht vor, dass die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten, egal ob juristische Personen oder natürliche Personen (Privatpersonen), elektronisch erfolgen soll. Der Begriff „Beteiligte" ist hier weit zu verstehen und geht über die Definition in § 13 Abs. 1 HVwVfG hinaus. Erfasst sind zum Beispiel auch informelle Auskunftsanfragen oder die bloße Übersendung von Informationen im Vorfeld eines Verwaltungsverfahrens.

Die Verpflichtung der Behörden zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente wird bereits in anderen Rechtsnormen konstituiert (§ 3 Abs. 1 HEGovG). Auch Privatpersonen sollen grundsätzlich mit der Behörde elektronisch kommunizieren. Allerdings ist die Norm bewusst als Soll-Vorschrift ausgestaltet, da es Fälle geben kann, in denen die Kommunikation nur auf anderem Weg als elektronisch erfolgen kann. Dies können z. B. Härtefälle aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen oder fortgeschrittenen Alters sein. Derzeit besteht noch keine allgemeine Verpflichtung für alle Privatpersonen, dem Staat eine digitale Adresse mitzuteilen, unter der sie erreichbar sind. Für den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden ist daher eine elektronische Zugangseröffnung seitens der Privatperson weiterhin erforderlich. Diese Zugangseröffnung kann sehr niederschwellig erfolgen, z. B. durch die Angabe der E-Mail-Adresse in einem Dokument. Daher ist es weiterhin möglich, dass sich Privatpersonen gegen die elektronische Kommunikation entscheiden und beispielsweise über den postalischen Weg ein Papierdokument übermitteln.

Bei fehlendem Schriftformerfordernis und sofern die Privatperson einen elektronischen Zugang eröffnet hat, soll die Behörde diesen nutzen. Auf eine elektronische Eingabe antwortet die Behörde grundsätzlich auch elektronisch. § 3a Abs. 1 HVwVfG-E enthält keine besonderen Vorgaben an die Art der elektronischen Kommunikation. Möglich ist etwa die Kommunikation per E-Mail oder über Portale der öffentlichen Verwaltung. Es soll hierdurch eine niedrigschwellige Kommunikation erleichtert werden, üblicherweise per E-Mail. Dadurch wird die Nr. 208 der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt, soweit sie das HVwVfG betrifft. Die Behörde kann bekanntgeben, dass bestimmte elektronische Zugangswege für rechtserhebliche elektronische Kommunikation nicht genutzt werden können. Insbesondere soll ausgeschlossen sein, dass auf dem Social-Media-Account der Behörde hinterlegte Kommentare als rechtsverbindliche elektronische Kommunikation gewertet werden.

Die Vorgaben von Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind weiterhin zu berücksichtigen. Daher können insbesondere die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten der DSGVO dazu führen, dass die elektronische Kommunikation z. B. mittels einer unverschlüsselten E-Mail, nicht bei jedem Inhalt geeignet und ein Abweichen von der Soll-Vorschrift geboten ist. Dies gilt insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Allerdings ist es nach aktueller Rechtsprechung im Regelfall ausreichend, wenn der Transportweg verschlüsselt ist. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist demnach nicht zwingend erforderlich.

Die Möglichkeit der Beteiligten und der Behörden zur fernmündlichen Kommunikation bleibt hiervon unberührt.

Gemäß § 3a Abs. 2 HVwVfG-E wird eine – in Bezug auf ein Papierdokument – vorgeschriebene Schriftform grundsätzlich durch ein (einfaches) elektronisches Dokument gewahrt.

Dem elektronischen Dokument kommen die gleichen Rechtswirkungen zu wie einem die Schriftform wahrenden Papierdokument. Aktuell kommt diese elektronische Schriftformalternative in Rechtsvorschriften in dem Begriff „elektronisch" im Rahmen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch" zum Ausdruck (vgl. etwa in § 37 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG). Aufgrund dieser Formulierung kann von dem Regelungsniveau der schriftformäquivalenten Formen elektronischer Kommunikation des aktuellen § 3a Abs. 2 VwVfG „nach unten" abgewichen werden.

Der Begriff des „elektronischen Dokuments" in § 3a Abs. 2 HVwVfG-E entspricht dem Regelungsgehalt des Begriffs „elektronisch" in der genannten Formulierung und lehnt sich wie dieser dabei weiterhin an den Begriff der Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an. Das elektronische Dokument muss daher eine lesbare Erklärung beinhalten, diese auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden und sich aus dem Dokument heraus die Person des Erklärenden ergeben. Allerdings gilt der Begriff der Lesbarkeit erweitert auch für Pläne, Zeichnungen, technische Daten und Piktogramme, da im elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltung nicht nur Schriftzeichen übermittelt werden. Inhaltlich kann daher ein elektronisches Dokument neben Schriftzeichen im Sinne des § 126b BGB auch Zeichnungen, Pläne sowie Piktogramme beinhalten. Dabei ist zudem sicherzustellen, dass für das elektronische Dokument ein allgemein gebräuchliches und nicht-proprietäres Dateiformat zu verwenden ist, sodass die Behörde das elektronische Dokument in dem übersandten Dateiformat auch öffnen und weiterverarbeiten kann.

Die vergleichsweise hohen Hürden, die im bisherigen § 3a Abs. 2 HVwVfG für den elektronischen Schriftformersatz (insbesondere mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur) aufgestellt werden, entfallen bzw. bleiben einer ausdrücklichen Regelung im Fachrecht vorbehalten, in dem es im Einzelfall besondere Gründe für ein strengeres Formerfordernis geben kann. § 3a Abs. 2 und § 3b HVwVfG-E knüpfen einheitlich an den Begriff des elektronischen Dokuments an, an das entweder keine besonderen (§ 3a Abs. 2 HVwVfG) oder erhöhte (§ 3b HVwVfG) Anforderungen für den elektronischen Schriftformersatz angelegt werden.

Der Begriff des elektronischen Dokuments ist als Oberbegriff für elektronische Erklärungen eines Beteiligten, elektronische Verwaltungsakte einer Behörde und sonstige elektronische Dokumente von Beteiligten und Behörden zu verstehen. An den eingeführten Begriffen „elektronisch" für einfache Dokumente und „elektronische Form" für Dokumente mit erhöhten Formanforderungen wird aus Vereinfachungsgründen festgehalten. Auf die Einführung neuer – ggf. erklärungs- und auslegungsbedürftiger – Fachbegriffe wird verzichtet. Lediglich der Begriff der „elektronischen Form" wird moderat modifiziert. Dieser Begriff trifft streng genommen nur auf die qualifizierte elektronische Signatur nach dem aktuellen § 3a Abs. 2 Satz 1 HVwVfG zu, nicht aber auf die weiteren Varianten des elektronischen Schriftformersatzes. Diese Unterscheidung wurde oft nicht nachvollzogen und führte daher zu Missverständnissen. Es ist daher nur konsequent, nunmehr sämtliche in § 3b genannten Varianten des elektronischen Schriftformersatzes unter den einheitlichen Begriff der „elektronischen Form" zu fassen und damit zugleich zur Erleichterung des Verständnisses des elektronischen Rechtsverkehrs beizutragen.

Die Neuregelung trägt damit zu einem Gleichlauf mit den übrigen Verfahrensordnungen in Bezug auf die elektronische Kommunikation bei. Dadurch wird die Maßnahme Nr. 40 der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt, soweit sie das HVwVfG betrifft. Im Hinblick auf Erweiterung der Schriftformersetzung kann auch die bisherige Ersetzungsmöglichkeit einer landesrechtlich angeordneten Schriftform durch die Textform nach § 126b BGB in § 3a Abs. 4 HVwVfG entfallen.

Soll das elektronische Dokument nicht eine für ein Papierdokument angeordnete Schriftform ersetzen, so muss dies im (Fach-)Recht ausdrücklich angeordnet werden. In diesen Fällen ist es möglich, die Schriftform insbesondere durch die elektronische Form nach § 3b HVwVfG-E zu ersetzen, die zugleich gegenüber dem aktuellen § 3a Abs. 2 Satz 1 HVwVfG modifiziert wird. Der Ausschluss der Ersetzung durch ein elektronisches Dokument sollte

sich dabei auf Fälle beschränken, in denen die mit der Schriftform verbundenen wichtigen Funktionen (Identifizierungs-, Echtheits-, Perpetuierungs-, Beweis-, Warn- und Abschlussfunktion) nach wie vor notwendig sind.

Die Anforderungen an die Schriftform für ein Papierdokument werden durch diese Vorschrift nicht modifiziert.

Hat die Behörde bezüglich des elektronischen Dokuments Zweifel an der Unversehrtheit der Schutzziele der Informationssicherheit Integrität oder Authentizität – der Schutz der Daten vor unautorisierter Manipulation in Bezug auf Inhalt oder Urheber –, so sollen ihr nach dem neuen § 3a Abs. 3 Satz 1 HVwVfG-E verschiedene Möglichkeiten zur Verifizierung zur Verfügung stehen, um die Echtheit des elektronischen Dokuments im weiteren Verfahren gewährleisten zu können.

Soll durch das elektronische Dokument eine Frist in Lauf gesetzt werden oder eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt werden, so erfolgt dies mit Eingang des elektronischen Dokuments bei der Behörde. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde Unterlagen nachfordert. § 3a Abs. 3 Satz 2 HVwVfG-E legt fest, dass der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Zugang der Antwort auf diese Nachforderung gegenüber der Behörde nicht in den Lauf einer Frist gegenüber der Behörde eingerechnet wird, das heißt die Frist so lange gehemmt ist.

Zu § 3b HVwVfG neu:

Ordnet eine Rechtsvorschrift eine Schriftform an, die nicht durch ein (einfaches) elektronisches Dokument gemäß § 3a Abs. 2 HVwVfG-E ersetzt werden kann, so ist hierfür etwa eines der in § 3b genannten Verfahren der elektronischen Form einzusetzen (beispielsweise elektronische Signatur, elektronische Formulare in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis).

Schriftformersetzend können in den Fällen des § 3b Satz 1 Nr. 1 HVwVfG-E von der Behörde bereitgestellte elektronische Formulare verwendet werden, sofern zuvor die Identität der antragstellenden Person verifiziert worden ist.

Schriftformersetzend können in den Fällen des § 3b Satz 1 Nr. 2 HVwVfG-E die qualifizierte elektronische Signatur der antragstellenden Person sowie das elektronische Siegel der Behörde verwendet werden. Die qualifizierte elektronische Signatur wird in Art. 3 Nr. 12 der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) legal definiert und gewährleistet ein hohes Vertrauensniveau, da sie im elektronischen Rechtsverkehr der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt ist. Näheres ist Abschnitt 4 der eIDAS-Verordnung zu entnehmen. Für das qualifizierte elektronische Behörden Siegel gilt Art. 3 Nr. 27 und Abschnitt 5 der eIDAS-Verordnung.

Die Neufassung von § 3b Satz 1 Nr. 3 HVwVfG-E regelt die Übermittlung der Erklärung auf einem sicheren Übermittlungsweg. Die sicheren Übermittlungswege richten sich nach der Neuregelung des § 3c HVwVfG-E.

Technisch muss der antragstellenden Person vor der Abgabe ihrer Erklärung nach § 3b Satz 2 HVwVfG-E die Möglichkeit eingeräumt werden, diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen zu können. Im weiteren elektronischen Verfahren dient das Ausstellen der Kopie der Erklärung der besseren Überprüfbarkeit. Hierbei handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift.

Zu § 3c HVwVG neu:

Die Neuregelung des § 3c legt in Abs. 1 Standards für die sicheren Übermittlungswege fest.

Nach Nr. 1 der Vorschrift muss der Übermittlungsweg auf einem Protokollstandard beruhen. Es wird bei der Festlegung davon ausgegangen, dass der Protokollstandard einem aktuellen technischen Stand entspricht. Dabei sind insbesondere die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik beschriebenen sicherheitstechnischen Anforderungen zu beachten.

Nach Nr. 2 der Vorschrift muss der Übermittlungsweg gewährleisten, dass die Identität der erklärenden Person (Name und Anschrift) verifiziert und formal festgestellt worden ist.

Nach Nr. 3 der Vorschrift muss der Übermittlungsweg gewährleisten, dass sich die erklärende Person zur Übermittlung eines elektronischen Dokuments authentisiert. Die Authentisierung soll etwa mittels eines elektronischen Identitätsnachweises, wie dem Personalausweis (§ 18 des Personalausweisgesetzes), einer eID-Karte (§ 12 des eID-Karte-Gesetzes) oder einem elektronischen Aufenthaltstitel (§ 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes) erfolgen.

§ 3c Abs. 2 HVwVfG-E enthält eine neue Verordnungsermächtigung zur Festlegung der sicheren Übermittlungswege nach Abs. 1 der Vorschrift sowie der zum Nachweis zugelassenen Identifizierungsmittel nach Abs. 1 Nr. 2 und § 3b Satz 1 Nr. 1 HVwVfG-E. Die festgelegten Übermittlungswege müssen zwingend die in Abs. 1 der Vorschrift enthaltenen Standards gewährleisten. Durch die Verordnungsermächtigung kann zukünftig zeitnah und flexibel auf technische Entwicklungen reagiert werden.

Zu Art. 3 Nr. 6 (§ 37 HVwVfG):

Die Neuregelung in Abs. 2 Satz 3 soll es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, im Bedarfsfall eine Abschrift von dem elektronischen Verwaltungsakt anzufordern, wenn sie diese etwa bei einer anderen Behörde oder im Ausland vorlegen müssen und eine Verarbeitung des elektronischen Verwaltungsaktes nicht möglich wäre. Die Voraussetzungen des Satzes 2 müssen hierfür vorliegen, sodass der Betroffene auch hier ein berechtigtes Interesse an der Abschrift des elektronischen Verwaltungsaktes haben muss, und er muss die Abschrift unverzüglich verlangen.

Die Neuregelung in Abs. 3 stellt eine notwendige Folgeänderung zur Neuregelung des § 3a Abs. 2 dar.

Die Neuregelung in Abs. 4 stellt klar, dass eine dauerhafte Überprüfbarkeit durch Rechtsvorschrift angeordnet werden kann.

Zu Art. 3 Nr. 7 (§ 71e HVwVfG):

Entsprechend den Vorgaben aus der am 4. Dezember 2025 beschlossenen Föderalen Modernisierungsagenda zum Abbau und Modernisierung von Formerfordernissen enthält § 71e nunmehr eine klarstellende Regelung. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle gemäß § 71a soll auf Verlangen elektronisch abgewickelt werden, um digitale Hürden weiter abzubauen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Vorschriften, die bereits im Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes enthalten sind, und die erforderlichen redaktionellen Anpassungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 1 und 2 des Entwurfs). Hinsichtlich der übrigen Vorschriften in Art. 3 des Entwurfs zur Neufassung der Vorschriften zur elektronischen Kommunikation sollen diese zeitgleich mit den Vorschriften im Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes am 1. Juli 2027 in Kraft treten Ein früheres Inkrafttreten der Vorschriften ist nicht möglich, da zur Ausführung eine Rechtsverordnung über die sicheren Übermittlungswege notwendig ist (§ 3b Satz 1 Nr. 3, § 3c HVwVfG-E, vgl. Art. 3 Nr. 5 des Entwurfs) und eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern noch nicht erfolgt ist.

Wiesbaden, den 30. 10. 2026

Der Hessische Ministerpräsident

(Rhein)

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

(Prof. Dr. Poseck)